

1103 KASSEL**Verordnung über das Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiet „Keischel bei Weimar“ vom 17. November 1992**

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die nördlich der Ortschaft Weimar gelegenen Kalkmagerrasengebiete sowie daran angrenzende land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 6 genannten Abgrenzungskarte ergeben, teils zum Naturschutzgebiet und teils zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

(2) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Keischel bei Weimar“ liegt in der Gemarkung Weimar der Gemeinde Ahnatal im Landkreis Kassel.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet umfaßt landwirtschaftlich genutzte flachgründige Acker- und Grünlandbereiche, Heckenlandschaften und einen Bachlauf. Es hat eine Größe von 22,7 ha.

(4) Das Naturschutzgebiet umfaßt Halbtrockenrasenstandorte, Heckenbereiche, Feldgehölze, eine Waldfläche und Streuobstwiesen mit angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen. Es hat eine Größe von 20,5 ha.

(5) Die örtliche Lage des Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000, in der das Naturschutzgebiet schraffiert dargestellt ist.

(6) Die Grenzen des Natur- und Landschaftsschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 5.000 festgelegt, in der das Gebiet mit einer unterbrochenen, schwarzen Linie umrandet ist und das Naturschutzgebiet schraffiert dargestellt ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(7) Das Natur- und Landschaftsschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

Zweck der Unterschutzstellung ist es, die Kalkmagerrasenflächen, die Verbuchungsbereiche und Feldgehölze mit seltenen, vom Aussterben bedrohten Tier- und Pflanzenarten zu erhalten, dauerhaft zu sichern und durch geeignete Pflegemaßnahmen weiter zu entwickeln.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen oder den Grundwasserstand zu verändern;
5. Pflanzen einschließlich der Bäume und Sträucher zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. im Naturschutzgebiet außerhalb der Wege zu reiten;
9. zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu

unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;

10. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
13. zu düngen oder Pflanzenschutzmittel anzuwenden, Dünger oder Silagen zu lagern;
14. Hunde frei laufen zu lassen;
15. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

(1) Folgende Maßnahmen und Handlungen sind in dem Landschaftsschutzgebiet nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde zulässig:

1. bauliche Anlagen i. S. des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, ungeachtet des in § 1 Abs. 2 der Hessischen Bauordnung ausgenommenen Anwendungsbereiches oder einer auf Grund anderer Rechtsvorschriften erteilten Genehmigung;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserläufe, Wasserflächen oder Tümpel einschließlich deren Ufer und den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern sowie Sümpfe oder sonstige Feuchtgebiete zu entwässern oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser zu entnehmen;
5. Hecken, Gebüsche, Obstbäume, Feld- und Ufergehölze oder Einzelbäume zu schädigen, zu beseitigen oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückzuschneiden sowie landschaftsfremde Gehölze anzupflanzen;
6. zu zelten, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufzustellen oder Feuer anzuzünden oder zu unterhalten oder Modellflugzeuge starten oder landen zu lassen;
7. mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
8. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
9. Wiesen, Weiden oder Brachflächen umzubrechen, deren Nutzung zu ändern oder Dränmaßnahmen durchzuführen;
10. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

(2) Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme oder Handlung den Charakter des Gebietes verändert, das Landschaftsbild beeinträchtigt oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderläuft. Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

§ 5

(1) Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben im Naturschutzgebiet:

1. die extensive Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen, jedoch unter den in § 3 Nr. 12 und 13 genannten Einschränkungen;
2. die obstbauliche Nutzung der Streuobstbestände einschließlich des Zurückschneidens und der Ersatzpflanzung von Hochstammobstbäumen alter Sorten jedoch unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
3. die Ausübung der Jagd auf Haarwild und die Anlage von Jagdeinrichtungen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. folgende Maßnahmen im Wald:
 - a) waldbauliche Maßnahmen zum Aufbau sowie zur Sicherung eines standortgemäßen Laubmischwaldes,
 - b) waldbauliche Maßnahmen zur Gestaltung und Strukturierung der Waldsäume,
 jedoch unter den in § 3 Nr. 13 genannten Einschränkungen;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung oder Instandsetzung vorhandener Versorgungsanlagen im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.

(2) Keiner Genehmigung nach § 4 Abs. 1 bedürfen im Landschaftsschutzgebiet:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art jedoch unter der im § 4 Abs. 1 Nr. 9 genannten Einschränkung;
2. die Unterhaltung der vorhandenen Wirtschaftswege;
3. die Beseitigung, Änderung oder Herstellung von jagdlichen Einrichtungen in landschaftsangepaßter Form;
4. die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Versorgungsanlagen;
5. die Maßnahmen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern;
6. das Anfahren zum und der Betrieb des Hundeübungsplatzes.

§ 6

Von den Verboten des § 3 und den Genehmigungsvoraussetzungen des § 4 Abs. 2 kann unter der Voraussetzung des § 31 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Bundesnaturschutzgesetzes auf Antrag Befreiung gewährt werden. Über den Antrag entscheidet die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

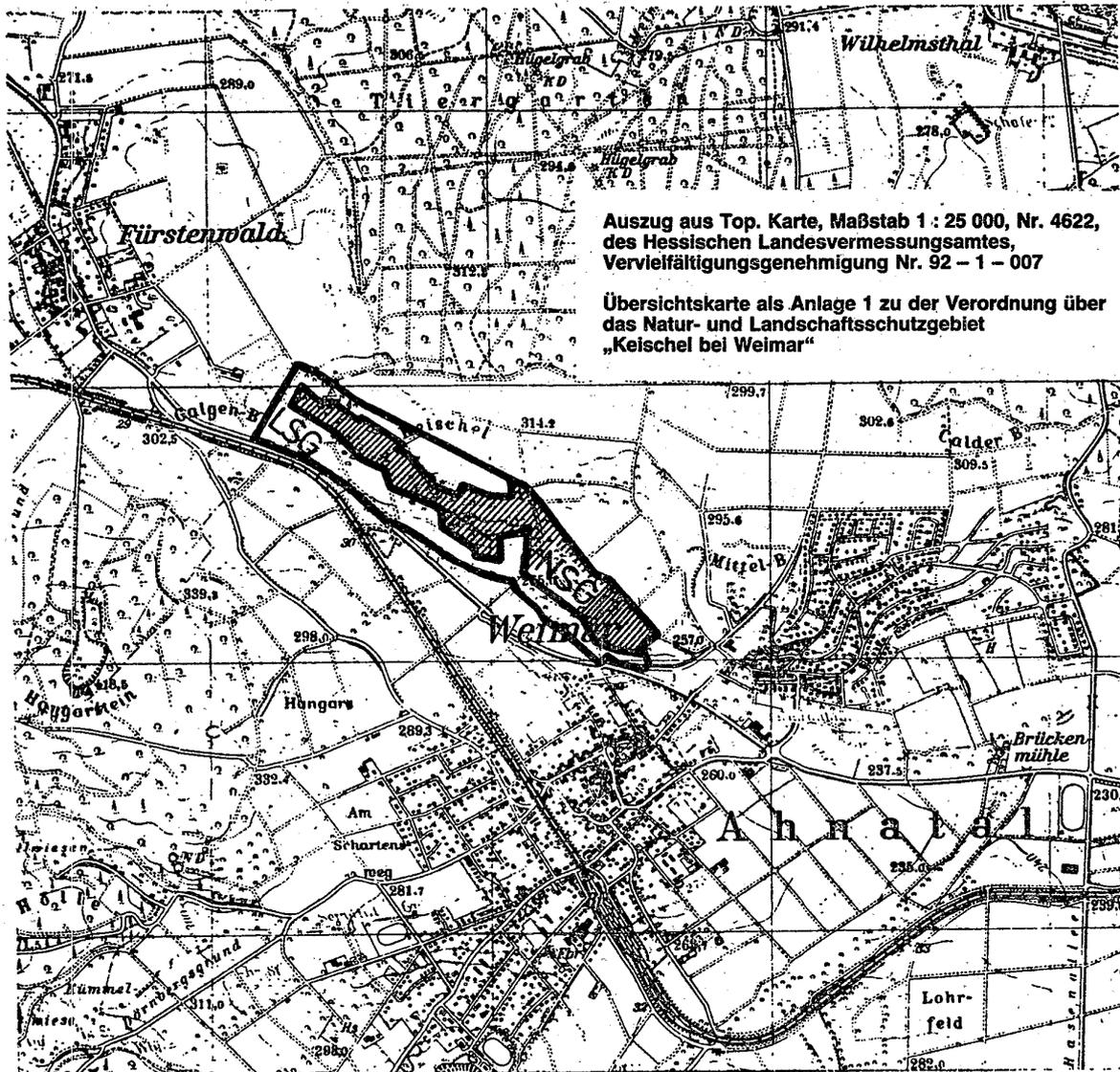
§ 7

(1) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Naturschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig:

1. entgegen § 3 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 3 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt verändert;

3. entgegen § 3 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. entgegen § 3 Nr. 4 Gewässer schafft oder den Grundwasserstand verändert;
5. entgegen § 3 Nr. 5 Pflanzen einschließlich Bäume und Sträucher beschädigt oder entfernt;
6. wildlebende Tiere in allen Entwicklungsstufen in der in § 3 Nr. 6 bezeichneten Art beeinträchtigt oder Vorrichtungen zu deren Fang anbringt;
7. entgegen § 3 Nr. 7 Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt;
8. entgegen § 3 Nr. 8 im Naturschutzgebiet außerhalb der Wege reitet;
9. entgegen § 3 Nr. 9 lagert, zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt, lärm, Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
10. entgegen § 3 Nr. 10 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
11. entgegen § 3 Nr. 11 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
12. entgegen § 3 Nr. 12 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
13. entgegen § 3 Nr. 13 düngt oder Pflanzenschutzmittel anwendet, Dünger oder Silagen lagert;
14. entgegen § 3 Nr. 14 Hunde frei laufen läßt;
15. entgegen § 3 Nr. 15 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

(2) Ordnungswidrig i. S. des § 43 Abs. 2 Nr. 16 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer im Landschaftsschutzgebiet



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4622, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 92 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage 1 zu der Verordnung über das Natur- und Landschaftsschutzgebiet „Keischel bei Weimar“

vorsätzlich oder fahrlässig, ohne die erforderliche Genehmigung:

1. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen herstellt, erweitert, ändert oder beseitigt;
2. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 2 Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder sonst die Bodengestalt verändert;
3. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 3 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt;
4. Wasser, Gewässer oder Feuchtgebiete in der in § 4 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Art beeinflusst oder über den Gemeingebrauch hinaus Wasser entnimmt;
5. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 5 Hecken, Gebüsche, Obstbäume, Feldgehölze oder Einzelbäume schädigt, beseitigt oder über das zur Pflege erforderliche Maß zurückschneidet oder landchaftsfremde Gehölze anpflanzt;
6. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 6 zeltet, Wohnwagen oder sonstige transportable Anlagen aufstellt oder Feuer anzündet oder unterhält oder Modellflugzeuge starten oder landen läßt;
7. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 7 mit Kraftfahrzeugen oder Fahrrädern, auch solchen mit Hilfsmotor, außerhalb der dafür zugelassenen Wege fährt oder Kraftfahrzeuge parkt;
8. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 8 Kraftfahrzeuge wäscht oder pflegt;
9. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 9 Wiesen, Weiden oder Brachflächen umbricht, deren Nutzung ändert oder Dränmaßnahmen durchführt;
10. entgegen § 4 Abs. 1 Nr. 10 gewerbliche Tätigkeiten ausübt.

§ 8

Die Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung künftiger Naturschutzgebiete im Landkreis Kassel vom 4. Dezember 1991 (StAnz. S. 2944) und die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Landkreis Kassel vom 25. Juli 1973 (Hessische Allgemeine vom 31. Juli 1973; amtliche Bekanntmachung Nr. 51/1973) werden für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 17. November 1992

Regierungspräsidium Kassel
gez. Stiewitt
Regierungspräsidentin

StAnz. 50/1992 S. 3192

1104

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Langenberger Hute bei Breitenbach“ vom 17. November 1992

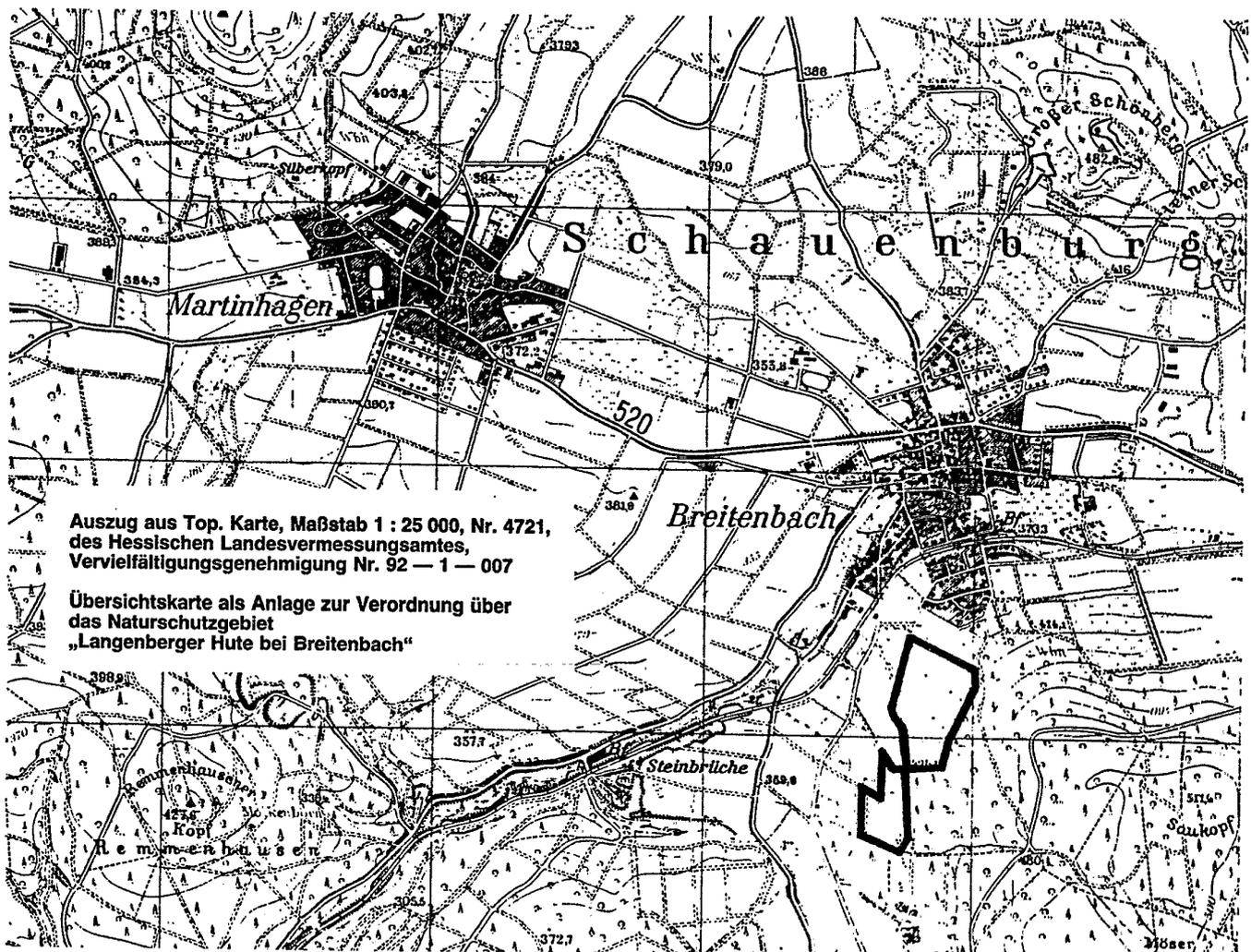
Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I S. 429), wird, nachdem den nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

(1) Die Hutungsflächen südlich von Breitenbach werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 4 genannten Abgrenzungskarte ergeben, zum Naturschutzgebiet erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet „Langenberger Hute bei Breitenbach“ liegt in der Gemarkung Breitenbach der Gemeinde Schauenburg im Landkreis Kassel. Es hat eine Größe von 18,0 ha.

(3) Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.



Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Nr. 4721,
des Hessischen Landesvermessungsamtes,
Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 92 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über
das Naturschutzgebiet
„Langenberger Hute bei Breitenbach“